

Aufgabe 1 (ca. 70 %):

Die Plattform F ist ein soziales Netzwerk, das von dem gleichnamigen Privatunternehmen F, einer Aktiengesellschaft mit Sitz in Deutschland, betrieben wird. Die Plattform ermöglicht es ihren Nutzern, Beiträge zu verschiedenen Themen zu veröffentlichen. Zugleich zeigt sie ihren Nutzern Beiträge anderer Nutzer, die durch einen Algorithmus abhängig von den jeweiligen Nutzerpräferenzen ausgewählt werden. Die Plattform F wird auch genutzt, um Beiträge zu aktuellen politischen und gesellschaftlichen Entwicklungen zu veröffentlichen, und ist so ein Ort der öffentlichen Debatte. F erzielt Einnahmen, indem sie für dritte Unternehmen personalisierte Werbung schaltet. Die Nutzung der Plattform F erfordert die Einrichtung eines Nutzerkontos. Ein solches Konto kann grundsätzlich jede Person einrichten, die zu diesem Zweck einen Nutzungsvertrag mit F abschließt. Der Nutzungsvertrag enthält Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB, §§ 305 ff. BGB). In diesen ist u.a. bestimmt, dass F einzelne Beiträge auf der Plattform löschen und Nutzerkonten sperren kann, wenn diese gegen „Gemeinschaftsstandards“, die Teil der AGB sind, verstoßen. In diesen Gemeinschaftsstandards heißt es auszugsweise:

Hassrede

Wir lassen Hassrede auf F grundsätzlich nicht zu. Hassrede schafft ein Umfeld der Einschüchterung, schließt Menschen aus und kann in gewissen Fällen Gewalt in der realen Welt fördern. Wir definieren Hassrede als direkten Angriff auf Personen aufgrund geschützter Eigenschaften: ethnische Zugehörigkeit, nationale Herkunft, religiöse Zugehörigkeit, sexuelle Orientierung, Geschlecht, Geschlechtsidentität, Behinderung oder Krankheit. Auch Einwanderungsstatus ist in gewissem Umfang eine geschützte Eigenschaft. (...)

Auch der deutsche Staatsangehörige A ist auf der Plattform F angemeldet. Zu diesem Zweck hat er einen Nutzungsvertrag mit F abgeschlossen und den AGB zugestimmt. A veröffentlicht immer wieder kontroverse Beiträge zu aktuellen politischen Themen, die nicht strafbar sind, zum Teil aber gegen die Gemeinschaftsstandards verstoßen. F löscht diese Beiträge und sperrt das Nutzerkonto des A mehrmals vorübergehend. A nimmt dies hin. Zuletzt veröffentlicht A folgenden Beitrag:

„Der Grund, warum wir von kulturfremden Völkern wie Arabern, Sinti und Roma etc. überschwemmt werden, ist die systematische Zerstörung der bürgerlichen Gesellschaft als mögliches Gegengewicht von Verfassungsfeinden, von denen wie regiert werden. Diese Schweine sind nichts anderes als Marionetten der Siegermächte des 2. WK und haben die Aufgabe, das dt. Volk klein zu halten, indem molekulare Bürgerkriege in den Ballungszentren durch Überfremdung induziert werden sollen.“

Daraufhin löscht F auch diesen Beitrag des A und sperrt sein Benutzerkonto dauerhaft. A hält sowohl die Löschung seines Beitrags, insbesondere aber die dauerhafte Sperrung seines Kontos für rechtswidrig. Der Beitrag verstoße weder gegen ein Strafgesetz noch gegen andere gesetzliche Bestimmungen. Außerdem hätte F ihm zunächst Gelegenheit zu einer Stellungnahme geben müssen. F macht geltend, zur Sperrung des Kontos aufgrund der AGB berechtigt gewesen zu sein. Insbesondere sei das Verbot der Hassrede auf ihrer Plattform erforderlich, um für Werbekunden attraktiv zu bleiben, Haftungsrisiken zu vermeiden und um eine Verdrängung anderer Nutzer von der Plattform zu verhindern (sog. „silencing effect“). Eine vorherige Anhörung des A sei in den AGB nicht vorgesehen und aufgrund der vorangegangenen temporären Sperrungen jedenfalls entbehrlich.

A macht daraufhin vor den Zivilgerichten einen Anspruch auf Wiederherstellung des gelöschten Beitrags und Freischaltung seines Benutzerkontos gegen F aus § 280 Abs. 1 BGB geltend. Der letztinstanzlich zuständige Bundesgerichtshof befasst sich intensiv mit der Frage, ob die AGB gegen Treu und Glauben verstoßen und infolgedessen gem. § 307 Abs. 1 S. 1 BGB unwirksam sind. Dabei bezieht das Gericht auch die Grundrechte der F und der Nutzer mit ein. Tatsächlich überwiegen nach Ansicht des Gerichts aber die Belange von F, weshalb das Gericht die AGB für wirksam hält und die Klage von A abgewiesen wird. Dagegen erhebt A Verfassungsbeschwerde.

Ist die Verfassungsbeschwerde des A begründet?

Bearbeitervermerk zu Aufgabe 1:

- *Der Beitrag von A verstößt tatsächlich nicht gegen ein (Straf-) Gesetz oder Rechte Dritter, sondern nur gegen die Gemeinschaftsstandards zur Hassrede von F.*
- *Gehen Sie davon aus, dass die Plattform F zum Zeitpunkt der Löschung des Beitrags und der Sperrung des Kontos ca. 30 Mio. monatliche aktive Nutzer in Deutschland hatte.*
- *Unterstellen Sie die Verfassungsmäßigkeit aller hier relevanten Normen des BGB.*

Aufgabe 2 (ca. 30 %):

Die Regierung des Landes B beschließt, dass im Eingangsbereich eines jeden Dienstgebäudes der Landesverwaltung als Ausdruck der geschichtlichen und kulturellen Prägung Bs gut sichtbar ein Kreuz anzubringen ist. C wohnt im Bundesland B und ist nicht religiös. Für die Erledigung von Behördengängen ist er gelegentlich darauf angewiesen, Dienstgebäude des Landes B zu betreten.

1. C meint, der Beschluss der Landesregierung verstoße gegen den Grundsatz der weltanschaulich-religiösen Neutralität des Staates. Trifft diese Auffassung des C zu?

2. Unterstellt, die erste Frage ist zu bejahen, stellt dies einen Eingriff in den Schutzbereich von Grundrechten des C dar?

Hinweis zur Gewichtung:

Die Gewichtung der einzelnen Aufgaben (%-Angaben) dient lediglich zur Orientierung für die Schwerpunktsetzung. Sie stellt keine rechnerisch verbindliche Vorgabe für die Gesamtbewertung dar.

Hinweise zu den Formalia und den Modalitäten der Abgabe:

In formaler Hinsicht soll die anzufertigende Hausarbeit maximal 20 Seiten umfassen, Schriftgröße 12 Pkt. Times New Roman, 1,5 Zeilenabstand und 7 cm Rand links haben. Deckblatt, Gliederung und Literaturverzeichnis sind in dieser Reihenfolge dem Text der Hausarbeit voranzustellen. Auf den "Leitfaden für Studierende zur Erstellung von Hausarbeiten" (https://www.jura.uni-frankfurt.de/49827895/Leit-faden__Erstellung_von_Hausarbeiten) wird besonders hingewiesen. Die dort erläuterten Formalia und Regeln wissenschaftlichen Arbeitens sind Gegenstand der Aufgabenstellung und der Benotung.

Es ist schriftlich zu versichern, dass die Hausarbeit selbstständig verfasst wurde und alle benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben sind.

*Die Hausarbeit ist in ausgedruckter Form bis spätestens **11.04.2023**, 12.00 Uhr persönlich in den Räumen der Professur, RuW 3.112, abzugeben oder per Post (Datum des Poststempels:*

11.04.2023) einzusenden. Die Postadresse lautet: Goethe Universität, Institut für Öffentliches Recht, Prof. Dr. Georg Hermes, RuW, Theodor-W.-Adorno-Platz 4, 60323 Frankfurt am Main. Die elektronische Fassung der Bearbeitung (nur das Gutachten, kein Deckblatt, Literatur- und Inhaltsverzeichnis) ist darüber hinaus bis spätestens 11.04.2023, 24 Uhr, auch im E-Center (http://www.jura.uni-frankfurt.de/43230317/E_Center) des Fachbereichs hochzuladen. Beachten Sie bitte die Hinweise zum Upload. Sie benötigen hierfür einen gültigen Account des Hochschulrechenzentrums.

Für die ordnungsgemäße Abgabe ist ein ausgedrucktes Exemplar der vollständigen Hausarbeit fristgerecht abzugeben oder einzusenden UND ein elektronisches Exemplar nur des Gutachtens als Word- oder PDF-Dokument über das E-Center fristgerecht hochzuladen. Es reicht nicht aus, dass lediglich die Frist des ausgedruckten Exemplars oder des elektronischen Exemplars eingehalten wird. Sollte eine der beiden Fristen nicht eingehalten werden, gilt die Hausarbeit als nicht ordnungsgemäß abgegeben und/oder wird mit „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet.

Viel Erfolg!